Gestattungsvertrag / Konzessionsvertrag

Zwischen

1. Gemeinde Ostseebad Karlshagen
 über Amt Usedom Nord - Bauamt
 Möwenstraße 1
 17454 Ostseebad Zinnowitz
 Vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Käning und dem 1.Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Stefan Bethke

nachfolgend: „Gemeinde Ostseebad Karlshagen“ genannt –

2. XXXXXX

- nachfolgend „EVU“ genannt -,

- Gemeinde Ostseebad Karlshagen und EVU gemeinsam nachfolgend: „Parteien“ genannt –

Nutzung der Gemeindegrundstücke zur Verlegung von Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

§ 1

Versorgungsgebiet

1. Die gemäß § 2 Nr. 1 dieses Vertrages dem EVU eingeräumte Nutzungsrechte erstrecken sich auf das gesamte Gemeindegebiet des Ostseebades Karlshagen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages (nachfolgend „Versorgungsgebiet“ genannt). Es wurde bei der Gemeindevertretersitzung am XX.XX.XXX, der Haupttrassenplan, siehe Anlage X, genehmigt. Die abschließende Leitungsführung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und festgelegt.

2. Im Falle der Vergrößerung des Gemeindegebietes nach § 2 Nr. 1 dieses Vertrages ist die Gemeinde Ostseebad Karlshagen verpflichtet, zunächst dem EVU die Ausdehnung dieses Vertrages auf das vergrößerte Gemeindegebiet des Ostseebades Karlshagen anzubieten

§ 2

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und anderer Grundstücke der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

1. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen räumt dem EVU das Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung im Gemeindegebiet des Ostseebades Karlshagen die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden, öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Gemeinde Ostseebad Karlshagen gehörenden öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücke und Gebäude (nachfolgend: „Vertragsgrundstücke“ genannt) zur Verlegung und zum Betrieb von Wärmeleitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Wärmeversorgung nebst Zubehör einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Durchgangsleitungen (nachfolgend „Versorgungsanlagen“ genannt).

2. Grundsätzlich ist der Leitungsverlauf durch beide Vertragspartner einvernehmlich abzustimmen. Bei Vertragsgrundstücken, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören oder einem anderen öffentlichen Zweck zu dienen bestimmt sind, weist das EVU die Notwendigkeit der Leitungsverlegung nach. Sofern die Notwendigkeit nachgewiesen wurde, ist die Gemeinde Ostseebad Karlshagen verpflichtet, auf Verlangen des EVU dieser eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen Wertausgleich eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragungen in das Grundbuch übernimmt das EVU.

3. Sollen für die Wärmeversorgung öffentliche Straßen und Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht der alleinigen Verfügungsgewalt der Gemeinde des Ostseebades Karlshagen unterstehen, wird die Gemeinde Ostseebad Karlshagen dem EVU auf Wunsch nach besten Kräften bei den erforderlichen Verhandlungen unterstützen, soweit es im öffentlichen Interesse steht. Für diesen Zweck stellt das EVU der Gemeinde Ostseebad Karlshagen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird das EVU in gleicher Weise unterstützen, soweit dies für die Benutzung privaten Eigentums erforderlich sein sollte.

4. Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte des EVU gegenüber der Gemeinde des Ostseebades Karlshagen aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung von einem Vertragsgrundstück, das von EVU benutzt wird, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Gemeinde Ostseebad Karlshagen das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten des EVU und auf deren Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Unterrichtung hat die Gemeinde Ostseebad Karlshagen dem EVU alle hieraus entstehenden Nachteile und Schäden auszugleichen.

5. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird mit dem EVU in allen mit der Wärmeversorgung zusammenhängenden Fragen eng zusammenarbeiten und das EVU bei Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben, soweit es ihr möglich ist, nach besten Kräften unterstützen.

§ 3

Umfang der Versorgung

1. Die Durchführung der Wärmeversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Ostseebad Karlshagen durch das EVU erfolgt, wenn und soweit die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. In diesem Fall ist die EVU verpflichtet, ihre Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen dem jeweiligen Bedarf, sowie nach ihren Möglichkeiten, entsprechend auszubauen.

2. Die Ausbau- und Anschlussverpflichtung gemäß vorstehender Regelung in § 2 Nr. 1 dieses Vertrages erstreckt sich jedoch nur auf solche Versorgungsanlagen, deren Ausführung mit Rücksicht auf ihre Wirtschaftlichkeit der EVU zumutbar ist.

§ 4

Gestattungsentgelt

1. Die EVU zahlt an die Gemeinde Ostseebad Karlshagen für die gemäß § 2 Nr. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte ein jährliches Gestattungsentgelt / Konzessionsentgelt wie folgt:

 10,58 Euro (brutto inklusive derzeit 19 % Ust.) pro vollendeter lfd. Meter verlegter Hauptwärmeleitung (Vorlauf gleich Rücklauf) auf öffentlichen Gebieten der Gemeinde Ostseebad Karlshagen unterteilt in Vertragsgrundstücke.
 Für den Fall einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Entgelt, mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung, entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde.

 Maßgeblich ist jeweils die Gesamtlänge der in den Vertragsgrundstücken zum 31.12. eines jeden Jahres verlegten Hauptwärmeleitungen. Ausgenommen sind die erforderlichen Leitungslängen für den Anschluss der Hausanschlussstationen an die Hauptwärmeleitungen. Die EVU wird der Gemeinde Ostseebad Karlshagen bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres diese Gesamtlänge der Wärmeleitungen schriftlich mitteilen.

 Die tatsächliche Länge wird nach Fertigstellung ermittelt.

2. Das jährliche Gestattungsentgelt gemäß den vorstehenden Regelungen in § 4 Nr. 1 dieses Vertrages stellt ein Pauschalentgelt dar. Hiermit sind sämtliche Nachteile der Gemeinde, die dieser aus den gemäß § 2 Nr. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechten, mit Ausnahme der Grundstücke § 2 Absatz 2, entstehen, abgegolten.

3. Die Zahlung des jährlichen Gestattungsentgeltes ist zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres fällig, erstmals jedoch zum 28.02. 20XX für das Wirtschaftsjahr 20XX. Für die Jahre davor wird kein Gestattungsentgelt gezahlt. Die Zahlung hat durch die EVU per Überweisung auf das folgende Konto der Gemeinde zu erfolgen:

Kontoinhaber:	Amt Usedom Nord
Bank:	Deutsche Kreditbank
IBAN:	DE26 1203 0000 0000 1005 45
BIC:	BYLADEM1001
Verwendungszweck:	01 Gestattungsentgelt Fernwärme EVU

§ 5

Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes / Schutz von Wärmeleitungen und anderen Einrichtungen

1. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und das EVU werden sich vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres (Wirtschaftsjahres) über die von Ihnen in diesem Jahr durchzuführenden einschlägigen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns gegenseitig unterrichten; das Gleiche gilt, wenn im Laufe des Rechnungsjahres zuvor nicht bekannte Änderungen notwendig werden.

2. Nach Beendigung der Arbeiten im Straßenraum hat das EVU auf ihre Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen.

 Sollten nach Wiederherstellung der Straße innerhalb von 5 Jahren Senkungen an den aufgegrabenen Stellen auftreten oder sollte die mit überhöhtem Niveau ausgebesserten Stellen sich nicht genügend bis zum früheren Niveau senken, so wird das EVU auf eigene Kosten diese Stellen auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ausbessern.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Beendigung der Arbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme bezogen auf solche Mängel, die durch Wiederherstellungsarbeiten des EVU an der betreffenden Stelle verursacht wurden.

4. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird die von ihr mit Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmen verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei der EVU über die Lage der Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen der Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen aufzuerlegen. Dies gilt sinngemäß für die von dem EVU beauftragten Unternehmen. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird Dritten, denen sie Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gestattet, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Entstehen bei Arbeiten des EVU Schäden an Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Karlshagen oder umgekehrt, bei Arbeiten der Gemeinde Schäden an Einrichtungen des EVU, so sind diese durch den Verursacher des Schadens zu tragen. Werden Schadenersatzforderungen Dritter begründet, so sind diese im Verhältnis zwischen der Gemeinde Ostseebad Karlshagen und des EVU nach dem Anteil der Verursachung der Schadenersatzforderungen aufzuteilen und auszugleichen.

§ 6

Folgepflicht und Folgekosten

1. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und das EVU werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

 Das EVU wird die Führung der Wärmeleitungen nach den anerkannten Regeln der Technik und Wirtschaftlichkeit planen. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird von der EVU Änderungen solcher Pläne nur fordern, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus wichtigen städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Änderungen geplanter Leitungsführungen, die eine Erhöhung der Anlagenkosten mit sich bringen, können von der Gemeinde Ostseebad Karlshagen nur verlangt werden, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen unbedingt notwendig ist.

2. Soweit Wärmeleitungen oder Versorgungsanlagen des EVU auf alleinige Veranlassung des EVU geändert werden, so trägt das EVU die hierfür entstehenden Kosten allein. Erfolgt die Änderung auf alleinige Veranlassung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen, so trägt die Gemeinde Ostseebad Karlshagen die hierfür entstehenden Kosten wie folgt ab Fertigstellung:
 - In den ersten 2 Jahren zu 50 %
 - In den Jahren 3 bis 6 zu 33,33 %
 - In den Jahren 7-10 zu 10 %
 - Ab dem Jahr 11 trägt die Gemeinde keine Kosten.

3. Das EVU verpflichtet sich, der Gemeinde Ostseebad Karlshagen bei Erweiterungen und Änderungen der Ortsnetzanlagen die Baupläne vorzulegen und die Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen einzuholen.

 Alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen hat das EVU für ihre Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

4. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen beteiligt die Gemeinde Ostseebad Karlshagen die EVU als Träger öffentlicher Belange.

§ 7

Haftung

1. Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde Ostseebad Karlshagen oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen.

2. Das EVU hat die Gemeinde Ostseebad Karlshagen von Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Gemeinde Ostseebad Karlshagen gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Wärmeleitungen und Versorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Gemeinde Ostseebad Karlshagen im Außenverhältnis haftet. Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen

wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Gemeinde Ostseebad Karlshagen im Benehmen mit dem EVU führen. Das EVU trägt in diesem Fall alle der Gemeinde Ostseebad Karlshagen zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.

3. Werden von der Gemeinde Ostseebad Karlshagen die Wärmeleitungen oder Versorgungsanlagen des EVU beschädigt, haftet die Gemeinde Ostseebad Karlshagen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung am XX.XX.XXX und wird für die feste Dauer von 10 Jahren, d. h. bis zum Ablauf des XX.XX.XXX abgeschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief durch eine der Parteien gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Das Recht der jeweiligen Partei, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9

Vertragsübertragung

Das EVU ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Voraussetzung für die Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist jedoch, dass der Dritte die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag vollumfänglich übernimmt. Ist die vorgenannte Voraussetzung erfüllt, darf die Zustimmung zur Übertragung nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverbände rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Vereinbarungslücke soll eine

angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

3. Die Parteien sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Ostseebad Karlshagen, den

Sven Käning
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Ort, Datum

Ostseebad Karlshagen, den

Stefan Bethke
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Ostseebad Karlshagen